22. Enthält die Strafanzeige, die jemand als Bevollmächtigter eines Anderen erstattet, von selbst einen Strafantrag im eigenen Namen, wenn mit der angezeigten Handlung ein den Bevollmächtigten verlendes Antragsbelift ideell konfurriert?

St. & 61.

Gesetz zum Schutz ber Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 §§ 14. 16 (R.G.BI. S. 441).

II. Straffenat. Urt. v. 28. Dezember 1900 g. B. Rep. 3886/00.

I. Landgericht I Berlin.

Aus ben Gründen:

Der erste Revisionsangriff richtet sich gegen die Rechtswirtsam= teit des Strafantrages vom 7. Januar 1899. Der Revision muß zugegeben werben, daß die Wirksamkeit dieses Antrages erheblichen Bedenken unterliegt. Die Atten ergeben, daß in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes für J. B. zu Hamburg zwei Warenzeichen für Cigaretten und Tabake eingetragen sind, nämlich am 3. September 1895 unter Nr. 9135 ein wappenähnliches Bild mit Inschriften und am 7. Juni 1898 unter Mr. 31261 bas Wortzeichen Kyriazi Frères. Der Verletzung Diefer Zeichenrechte erklärt bas Urteil bie Angeklagten für überführt. Bas den Strafantrag betrifft, bemertt es, als Un= tragsteller sei zwar irrtümlich die Firma Kyriazi Frères zu Kairo bezeichnet, die nach dem § 23 des Gesetzes nicht antragsberechtigt sei, allein aus ber Thatsache, daß die im Strafantrage als Bevollmächtigte bezeichnete Firma J. B. die Inhaberin der Warenzeichen und somit die Verlette fei, in Verbindung mit dem Gefuche, das Strafverfahren gegen die Angeklagten einzuleiten, gehe zur Benüge hervor, daß die Firma J. B. felbst die Genannten wegen des ihr zugefügten Schadens bestraft wissen wolle.

Dieser Ausführung gegenüber ist zu bemerken, daß nach allgemeinen Grundsätzen der Antrag, den ein Vertreter unter der Betonung, nur als solcher handeln zu wollen, stellt, sachlich auch nur als Anstrag des Vertretenen gelten kann. Im vorliegenden Falle beginnt der Antrag vom 7. Januar 1899 mit den Worten:

"Als Bevollmächtigte der Firma Kyriazi Frères zu Kairo richten wir . . . "

Er bietet an keiner Stelle einen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die "Bevollmächtigte" auch in ihren eigenen Interessen sich verletzt fühlt. Bon den für I. B. eingetragenen Warenzeichen ist keine Rede. Aber es fehlt nicht nur an einem solchen Anhaltspunkte, sondern es liegt sogar ein Umstand vor, der positiv gegen die Annahme des ersten Richters spricht, daß die Firma I. B. die Beschuldigten wegen des ihr selbst zugefügten Schadens bestraft wissen wollte. In der Eingabe vom 7. Januar 1899 wird nämlich die Einleitung des Strafs versahrens gegen die Beschuldigten nachgesucht,

weil sie Cigaretten zu dem Zwecke, in den Käufern den Irrtum zu erregen, daß es sich um echte ägyptische Cigaretten handle, fälschlich mit einem ausländischen Staatswappen und dem Herkunsts= namen Kairo versehen und in Verkehr gebracht hätten.

Da dabei auf ben § 16 des Gefetes, und nur auf biefen, Bezug genommen wird, so ergiebt sich beutlich, daß die Firma J. B. mit dieser Eingabe nur beabsichtigt hat, namens ihrer Auftraggeberin, der Firma Kyriazi Frères in Kairo, die Beschuldigten wegen Vergebens gegen ben § 16 bes Befetes jur Anzeige ju bringen, nicht aber, wegen Verletung ihrer eigenen Zeichenrechte einen Strafantrag Die Annahme des ersten Richters, die Firma Kyriazi zu stellen. Frères sei "irrtümlich" als Antragsteller bezeichnet, ist daher versehlt, und auch darauf tommt es nicht an, daß die als Bevollmächtigte auftretende Firma J. B. in Wirklichkeit die Inhaberin der Warenzeichen Nr. 9135 und 31261 ift, denn in diefer Eigenschaft tritt die Firma I. B. in ber Eingabe vom 7. Januar 1899 überhaupt nicht auf. Aus der Eingabe geht nicht einmal hervor, ob die Firma J. B. gewußt hat, daß die darin bezeichneten Handlungen ihre eingetragenen Reichen= rechte verletten.

Die Handlung, die in der Eingabe zur Anzeige gebracht wird, ist allerdings dieselbe, in der der erste Richter zugleich eine nach dem

§ 14 strasbare Verletzung der Zeichenrechte der Firma J. B. erblickt, allein um dieses Umstandes willen kann jene — überdies in fremdem Namen erstattete — Anzeige nicht als Strasantrag im eigenen Namen aufgefaßt werden. Einem Strasantrage muß immer der Entschluß zu Grunde liegen, die gerichtliche Versolgung einer Handlung zu verslangen, durch welche — abgesehen von den Fällen des § 65 Abss. 2 u. 3 St. G. B. is und sonstigen vom Gesetze besonders geregelten Fällen — eigene Rechtsgüter des Antragstellers verletzt sind. Dieser Entschlußkann aber selbstverständlich nur auf Grund der Kenntnis, daß dies der Fall ist, gesaßt werden.

Wgl. Entsch, bes R.G.'s in Straff. Bb. 6 S. 47, insbesondere 49 unten, Bb. 10 S. 141.

Sonach ist der Strasantrag, den der erste Richter der Verurteislung des Beschwerdeführers aus dem § 14 des Gesetzes, also insbessondere zur Zahlung einer Buße, zu Grunde legt, hierzu nicht geseignet. Die Verurteilung des Beschwerdeführers muß daher im Hindlick auf die schon erwähnte Idealkonkurrenz aufgehoben werden.